
Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Vom 12. Juni 1988 (Stand 1. Juli 2015)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 335 Ziffer 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR [311.0](#)) und Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung (RB [1.1101](#)),

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz vollzieht und ergänzt das Schweizerische Strafgesetzbuch.

² Besondere Rechtserlasse des Verwaltungs- und Steuerstrafrechts sowie die Strafprozessordnung (SR [312.0](#)) bleiben vorbehalten.

Artikel 2 Kompetenz zum Erlass von Strafbestimmungen

¹ Der Landrat, der Regierungsrat sowie die rechtsetzenden Organe der Korporationen und der Gemeinden können in einem Rechtserlass Widerhandlungen gegen ihre Rechtsvorschriften unter Strafe stellen.

² Für Übertretungen solcher Vorschriften können sie vorsehen, dass die Busse auf der Stelle gegen Quittung erhoben wird, wenn der Fehlbare damit einverstanden ist. *

Artikel 3 * Anwendung des Bundesrechts

¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Jugendstrafgesetzes (SR [311.1](#)) gelten auch für das Strafrecht des Kantons, der Korporationen und Gemeinden, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

² Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR [312.0](#)) und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (SR [312.1](#)), soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

2 Kantonale Straftatbestände

Artikel 4 * ...

Artikel 5 * Nachtruhestörung

¹ Wer die Nachtruhe durch übermässigen Lärm oder auf andere Weise stört, wird mit Busse bestraft.

Artikel 5a * Verunreinigung fremden Eigentums

¹ Mit Busse wird bestraft, wer unbefugterweise:

- a) auf öffentlichem oder privatem Eigentum Zeichen, Inschriften, Plakate oder dergleichen anbringt
- b) öffentliches oder privates Eigentum verunreinigt oder verunstaltet, namentlich indem er oder sie Abfälle wegwirft, ablagert oder zurücklässt

² Die Verletzung privaten Eigentums wird nur auf Antrag verfolgt.

Artikel 5b * Grober Unfug, unanständiges Benehmen

¹ Wer in der Öffentlichkeit groben Unfug treibt oder seine Notdurft im Siedlungsraum öffentlich verrichtet, wird mit Busse bestraft.

Artikel 6 * Gefährdende Tierhaltung

¹ Wer ein Tier so hält, dass Menschen gefährdet werden, wird mit Busse bestraft.

² Die fahrlässig begangene Tat ist strafbar.

2a Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft *

Artikel 6a *

¹ Die für den Strafvollzug zuständige Direktion¹⁾ kann eine Person vor oder gleichzeitig mit der Einleitung eines nachträglichen richterlichen Verfahrens vorsorglich in vollzugsrechtliche Sicherheitshaft nehmen, um das Rückversetzungsverfahren bzw. den nachträglichen richterlichen Entscheid sicherzustellen. Vorausgesetzt ist, dass die Sicherheitshaft dringlich ist und dass der Schutz der Öffentlichkeit nicht anders gewährleistet werden kann.

² Als nachträgliche richterliche Verfahren im Sinne von Absatz 1 gelten die Verfahren gemäss Artikel 62a Absatz 3, Artikel 62c Absatz 4 und 6, Artikel 63b Absatz 3, Artikel 64a Absatz 3 oder Artikel 95 Absatz 5 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR [311.0](#)).

³ Die zuständige Direktion beantragt dem Zwangsmassnahmengericht unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden, die angeordnete Sicherheitshaft zu genehmigen.

⁴ Für das Verfahren und den Vollzug gelten sinngemäss die Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR [312.0](#)) über die Sicherheitshaft.

3 Zuständigkeiten des Landrates

Artikel 7 *

¹ Der Landrat ist abschliessend ermächtigt, interkantonale Vereinbarungen zu genehmigen und die entsprechenden Kredite zu beschliessen über:

- a) die gemeinsame Errichtung und Führung oder die Mitbenutzung von Anstalten, die dem Straf- und Massnahmenvollzug dienen
- b) die Deckung der Versorgungskosten in Verfahren gegen Jugendliche

² Zudem beschliesst er über die Zulassung von Privatanstalten, die dem Straf- und Massnahmenvollzug dienen.

¹⁾ Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

4 Schlussbestimmungen

Artikel 8 Änderung bisherigen Rechts

¹ Die mit diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen bisherigen Rechts finden sich im Anhang, der Bestandteil dieses Gesetzes ist²⁾.

Artikel 9 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Es werden folgende Erlasse aufgehoben:

1. Einführungsgesetz vom 4. Mai 1941 zum Schweizerischen Strafbuch für den Kanton Uri
2. Landratsbeschluss von 1807 (aLdb. Artikel 203) betreffend nächtlicher Unfug
3. Artikel 213 aLdb. betreffend «Geschütz legen»

Artikel 10 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat³⁾.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt⁴⁾.

²⁾ Die Änderungen wurden in die entsprechenden Erlasse eingefügt.

³⁾ Gemäss Schreiben des EJPD vom 26. April 1988 ist für das Gesetz keine Genehmigung durch den Bund erforderlich.

⁴⁾ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. September 1988 (AB vom 8. Juli 1988).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
12.06.1988	01.09.1998	Erlass	Erstfassung	AB 26.02.1988
17.05.1992	01.06.1995	Artikel 2 Abs. 2	geändert	AB 16.04.1992
30.11.2008	01.01.2009	Artikel 4	aufgehoben	AB 19.09.2008
30.11.2008	01.01.2009	Artikel 5	totalrevidiert	AB 19.09.2008
30.11.2008	01.01.2009	Artikel 5a	eingefügt	AB 19.09.2008
30.11.2008	01.01.2009	Artikel 5b	eingefügt	AB 19.09.2008
30.11.2008	01.01.2009	Artikel 6	totalrevidiert	AB 19.09.2008
30.11.2008	01.01.2009	Artikel 7	totalrevidiert	AB 19.09.2008
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 3	totalrevidiert	AB 16.07.2010
14.06.2015	01.07.2015	Titel 2a	eingefügt	AB 14.06.2015
14.06.2015	01.07.2015	Artikel 6a	eingefügt	AB 14.06.2015

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	12.06.1988	01.09.1998	Erstfassung	AB 26.02.1988
Artikel 2 Abs. 2	17.05.1992	01.06.1995	geändert	AB 16.04.1992
Artikel 3	26.09.2010	01.01.2011	totalrevidiert	AB 16.07.2010
Artikel 4	30.11.2008	01.01.2009	aufgehoben	AB 19.09.2008
Artikel 5	30.11.2008	01.01.2009	totalrevidiert	AB 19.09.2008
Artikel 5a	30.11.2008	01.01.2009	eingefügt	AB 19.09.2008
Artikel 5b	30.11.2008	01.01.2009	eingefügt	AB 19.09.2008
Artikel 6	30.11.2008	01.01.2009	totalrevidiert	AB 19.09.2008
Titel 2a	14.06.2015	01.07.2015	eingefügt	AB 14.06.2015
Artikel 6a	14.06.2015	01.07.2015	eingefügt	AB 14.06.2015
Artikel 7	30.11.2008	01.01.2009	totalrevidiert	AB 19.09.2008